

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

15. Juli 1884.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Aufschreiben eines adelichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherung-Anstalt betreffend, Seite 106. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Kassation älterer Akten der Gerichte und der Justizwaltschaftlichen Behörden, Seite 106. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agencien der Reichs-Brandversicherung in Weimar, der kaiserlichen Stadtversicherungs-Altkn.-Gesellschaft und der Fürstlichen Lebens-Versicherungs-Altkn.-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 119 und 120. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bezeichnung der Rechte einer milden Stiftung an die Reichs-Anthorische Stiftung zu Coblenz betr., Seite 119. — Reichs-Gesetzblatt Seite 120.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[67] L. Auf dem Grunde der §§ 93, 98 und 110, Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137 folg.), wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt im Betrage
einer Beitragseinheit
ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

25. Juli dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen, aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beiträge binnen 4 Wochen, vom 25. Juli 1884 an (§ 97 desselben Gesetzes), an die Ortssteuereinnahmen abzuführen und die letztern erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsbücher vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsbücher haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung rechtzeitig anzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften in § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Reg.-Blatt Seite 174 folg.) nachzugehen.

Weimar, den 26. Mai 1884.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.